

wurde, ließ Kaiser Wilhelm I. auf Abhilfe finnen. Am 17. November 1881 ließ er durch den ersten deutschen Reichskanzler, Fürst Bismarck, dem Reichstage folgende Botschaft zugehen:

„Schon im Februar d. Js. haben Wir unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden auf dem Wege der Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage die Aufgabe von neuem an das Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellung.“

Fürst Bismarck verlas diese Botschaft in dem Reichstag und rief am Schluß den Abgeordneten zu: „Geben Sie dem Arbeiter, solange er gesund ist, Arbeit, wenn er krank ist, Pflege, wenn er alt und schwach ist, Versorgung!“

Diese kaiserliche Botschaft war ein Markstein in der Weltgeschichte. Staunend und zweifelnd hörte diese Worte das deutsche Volk, hörten sie die fremden Völker. Große, herrliche Ziele waren hier der Tatkraft eines Volkes gesteckt! Die sozialen Gedanken der Allerhöchsten Botschaft wurden von dem Reichstag in die Tat umgesetzt — es begann eine Gesetzgebung, durch welche Deutschland allen Kulturstaaten voranging und auch jetzt noch als unerreichtes Vorbild vorangeht. Im Jahre 1883 wurde das Krankenversicherungsgesetz geschaffen, dem in den Jahren 1884 bis 1887 das Unfallversicherungsgesetz und 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz folgten. Diese Gesetze wurden verschiedentlich umgestaltet und verbessert, zuletzt durch die Reichsversicherungsordnung (abgekürzt R.-V.-O.) vom 19. Juli 1911.

Durch diese Arbeiterwohlfahrtsgesetze wurde den Arbeitern in den durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersschwäche herbeigeführten Notfällen ein Anrecht auf Fürsorge gesetzlich gesichert.

A. Die Krankenversicherung.

a) Wer ist versichert?

Man unterscheidet: Versicherungspflicht und Versicherungs-berechtigung.